

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

28. Jahrgang

22. Januar 1998

Nummer 2

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Trockenlebensraum Firstweg“ in der Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kist für das Haushaltsjahr 1998

Fernwasserversorgung Franken (FWF);
Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1998

Az.: BdL-014.1-98

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Montag, 2. Februar 1998, 9.00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Haushaltsberatungen 1998
2. Sonstiges

Az.: IV/6-173-Sch 04/96

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Trockenlebensraum Firstweg“ in der Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach

VERORDNUNG

des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Trockenlebensraum Firstweg“ in der Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach vom 16. 01. 1998.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG- (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04. 94 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17. 06. 1997 Nr. 820-8626.09-2/97 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das 1,5 km westlich des Ortsteiles Oberleinach, nördlich der Staatsstraße 2310 gelegene Gebiet „Trockenlebensraum Firstweg“ wird unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 5,5 ha und erhält die Bezeichnung „Trockenlebensraum Firstweg“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den wertvollen Biotopkomplex mit Hecken, Gebüsch und Obstbrachen sowie die teilweise dem Schutz des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG unterliegenden Teilflächen zu erhalten und zu entwickeln. Zudem sind die den Lebensräumen angepaßten Tierarten vor Gefährdungen zu schützen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. unterirdisch Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern,

4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
7. Flächen zu güllen oder umzubrecken,
8. Flächen aufzuforsten oder vorhandene Kiefernbestände mit Laubbäumen zu unterpflanzen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
11. zu reiten,
12. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 4 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
13. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
14. Haustiere frei laufen zu lassen,
15. Lärm zu verursachen,
16. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Aufgaben des Jagdschutzes (hierzu zählt auch die Errichtung von Ansitzleitern); die Errichtung von Wildfutterstellen -mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz)- bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg -untere Naturschutzbehörde-; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, obstbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg -untere Naturschutzbehörde- erfolgt,

6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg -untere Naturschutzbehörde- angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn.1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 16. 01. 1998
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn
Landrat

Anlage 1: 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6124)
Anlage 2: 1 Flurkarte M 1 : 5.000



ANLAGE I

Topographische Karte M 1 : 25.000, Ausschnitt aus TK 6124

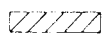
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom
über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Trockenlebensraum Firstweg“.

Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom

Nr.

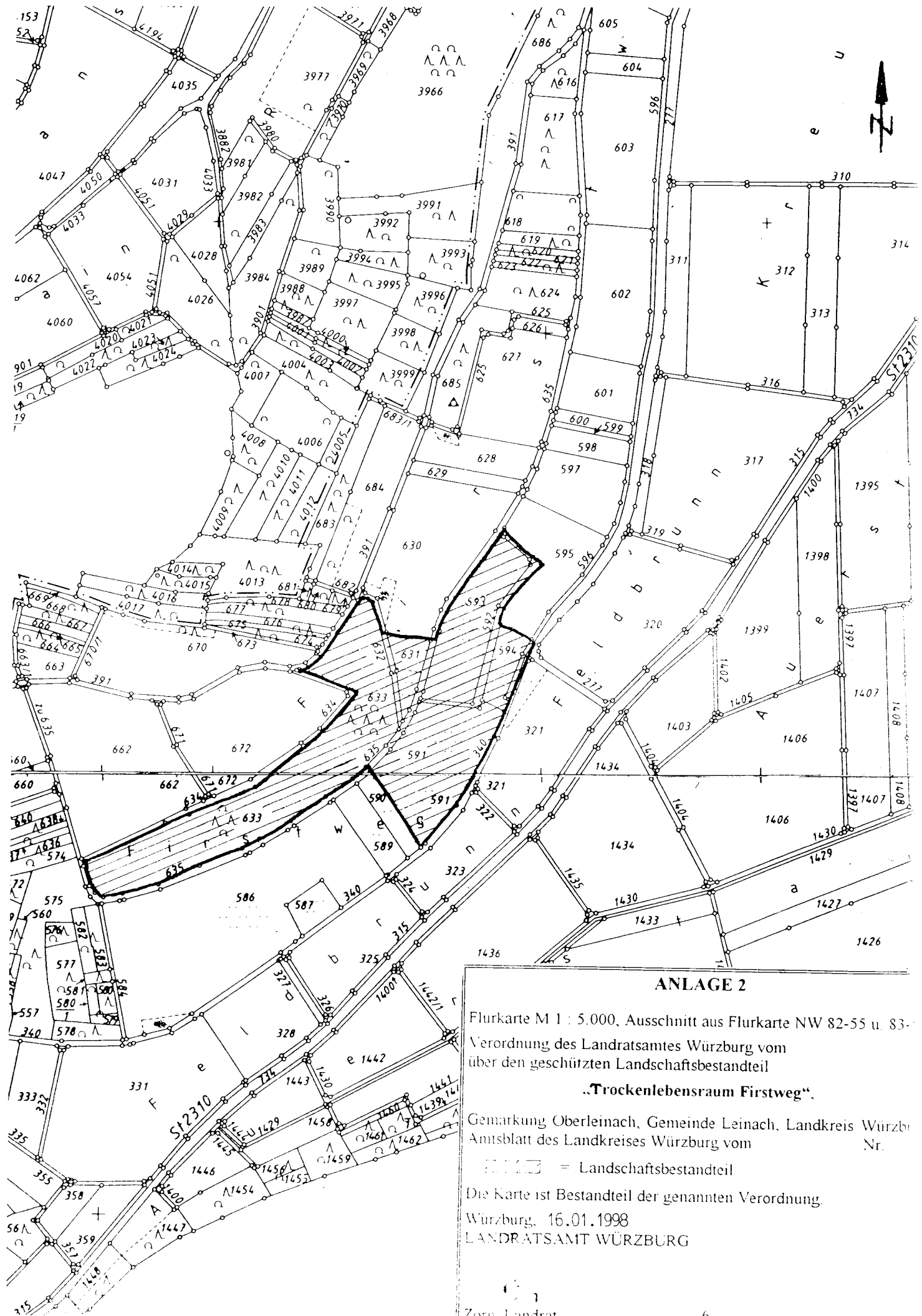
 = Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 16.01.1998

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn
Zorn, Landrat

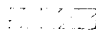


ANLAGE 2

Flurkarte M 1 : 5.000, Ausschnitt aus Flurkarte NW 82-55 u. 83-
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Trockenlebensraum Firstweg“.

Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom Nr.

 = Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
 Würzburg, 16.01.1998
 LANDRATSAMT WÜRZBURG